

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 188/09 B

L 9 AL 17/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 99/08 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Richter Dr. L e i t h e r e r - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 25.11.2009 nicht gerecht. Zwar formuliert der Kläger als Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 130 Abs 2 Satz 1 Nr 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) teleologisch dahingehend zu reduzieren ist, dass sie nicht anzuwenden ist, wenn sie nicht zu der beabsichtigten Besserstellung der in der Norm genannten Personen führt, so dass eine Regelbemessung erfolgen kann. Auch verweist der Kläger zur Begründung des Klärungsbedarfs auf das unter B 7 AL 39/08 R beim 7. Senat des BSG zu dieser Rechtsfrage anhängige Verfahren. Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keinerlei nachvollziehbare Ausführungen zur Klärungsfähigkeit im konkreten Fall. Allein die Mitteilung, dass die Fiktivbemessung hier gegenüber der Bemessung nach einem vorangegangenen Arbeitsentgelt aus einer 40-Stunden-Woche zu einer Besserstellung führe, deutet im Gegenteil darauf hin, dass die von § 130 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB III erfasste Teilzeitbeschäftigung hier gar nicht vorliegt. Soweit den Ausführungen des Klägers daher stattdessen sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden könnte, ob die Bemessung nach dem im (erweiterten) Bemessungszeitraum abgerechneten Arbeitsentgelt immer dann zu unterbleiben hat, wenn sie gegenüber einer Fiktivbemessung zu einer Schlechterstellung des Arbeitslosen führt, fehlt wiederum eine Erörterung des Klärungsbedarfs. Insbesondere hätte es an dieser Stelle einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG (*beginnend mit BSG, Urteil vom 29.5.2008 - B 11a AL 23/07 R = BSGE 100, 295 = SozR 4-4300 § 132 Nr 1*) zu dem ab dem 1.1.2005 geltenden Bemessungsrecht bedurft und daran anschließend aufgezeigt werden müssen, ob und inwieweit weiterer Klärungsbedarf vorhanden ist. Darlegungen dieser Art lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 4 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der 7. Senat zu dem bereits erwähnten Aktenzeichen (aaO) am 16.12.2009 entschieden hat.



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)